

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ist der Zentrale Fahrdienst Niedersachsen (ZFN) gut für die Anforderungen der Zukunft aufgestellt?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 11.12.2020 - Drs. 18/8177

an die Staatskanzlei übersandt am 15.12.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 09.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Zentrale Fahrdienst Niedersachsen (ZFN) ist eine Serviceleistung, bei der nach eigener Aussage ökologische Standards, wirtschaftliche Ausrichtung und der Ausbau der Mobilität im Vordergrund stehen. Der ZFN stellt Fahrzeuge und Fahrdienstleistungen u. a. für die Landesverwaltung, vom selbst genutzten Fahrzeug „bis hin zum klassischen Fahrdienst mit Kraftfahrer“ (https://www.zpd.polizei-nds.de/startseite/technik/zentraler_fahrdienst_niedersachsen/zentraler-fahrdienst-niedersachsen-782.html), zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen werden u. a. in der sogenannten Kfz-Richtlinie und in den Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) geregelt.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu 1.4 der NRKVO dürfen Dienstreisen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und das Dienstgeschäft nicht auf andere kostengünstigere Weise, z. B. telefonisch, Videokonferenz, erledigt werden kann.

Die Fragesteller gehen davon aus, dass die abgefragten Informationen elektronisch ausgewertet werden können. Sollte dies nicht der Fall und ein erheblicher Rechercheaufwand notwendig sein, so bitten wir, die gewünschte Recherche mit den Fragestellern abzustimmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung hat die Niedersächsische Landesregierung im Jahr 2006 zur „Neuausrichtung der Liegenschafts-, Bau- und Gebäudeverwaltung in Niedersachsen“ den Aufbau eines zentralen Fahrdienstes (ZFN) beschlossen. Als Grundlage diente ein erfolgreich durchgeführtes Pilotprojekt „Zentraler Fahrdienst für das Landeskriminalamt, die Polizeidirektion Hannover und die Zentrale Polizeidirektion bei der Polizeidirektion Hannover“.

Ab dem 01.12.2007 wurde der ZFN zunächst als Projekt „Aufbau und Betrieb des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen“ bei der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) angesiedelt. Gleichzeitig wurden die allgemeinen Fahrdienste für die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Sport (MI) sowie für die drei Polizeibehörden in der Region Hannover (ZPD NI, Polizeidirektion Hannover, Landeskriminalamt Niedersachsen) übernommen. Die Fahrdienste der übrigen Ministerien mit Ausnahme des Justizministeriums (MJ) wurden am 01.06.2008 in den ZFN migriert. Die Überführung des ZFN in eine Regelorganisation erfolgte am 01.12.2008, der Projektstatus wurde damit beendet. Im Jahr 2009 erfolgte der Einbezug der Fahrdienste sowohl nachgeordneter Behörden im Gebiet der Region Hannover sowie nunmehr auch des Justizressorts.

Aufgrund von entsprechenden Kundennachfragen übernahm der ZFN darüber hinaus Fahrdienstleistungen für den Niedersächsischen Landesrechnungshof, den Landtag sowie für die Klosterkammer Hannover.

Der ZFN ist seitdem ständig bestrebt, weitere Kunden über die Region Hannover hinaus zu akquirieren und das Angebotsportfolio zu erweitern, um den mit der Gründung beabsichtigten Zweck des wirtschaftlichen Einsatzes von Ressourcen stetig zu verbessern und auszuweiten, da Dienstleistungen pro Kunde umso günstiger angeboten werden können, je mehr Kunden an einer Fahrt beteiligt werden. Aber nicht nur der Wirtschaftlichkeitsaspekt ist hier von Bedeutung, sondern natürlich trägt auch jede hierdurch vermeidbare Fahrt dem Umweltschutz Rechnung. Als Neukunde konnte aktuell das Landesamt für Steuern (LStN) in Oldenburg hinzugewonnen werden. Eine Ausweitung der Dienstleistungen, zunächst im nordwestlichen Bereich Niedersachsens, ist weiter beabsichtigt.

Zur weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit des ZFN wird derzeit mit den Polizeidirektionen der Transport von zu untersuchenden Körperflüssigkeiten zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten pilotiert. In diesem Zusammenhang steht der Beginn eines weiteren Pilotverfahrens, nämlich im Rahmen dieser Fahrten auch größere Asservate durch den ZFN transportieren zu lassen, unmittelbar bevor. Die hierdurch erhofften Mitnahmeeffekte würden bei einem erfolgreichen Abschluss des Pilotprojektes eine weitere Reduzierung von Transportfahrten bedingen.

Aus all diesen Maßnahmen und Bestrebungen heraus lässt sich deutlich erkennen, dass der ZFN bereits jetzt ein moderner und zukunftsorientierter Dienstleister für die Landesverwaltung ist, der noch weiter ausgebaut wird. Die Tatsache, dass der ökologische Aspekt für den ZFN eine wichtige Rolle spielt, wird nicht zuletzt auch dadurch deutlich, dass auch Fahrräder zum Fahrzeugbestand zählen, die, sofern zur Durchführung einer Dienstreise geeignet, entsprechend gebucht werden können.

Bei der Beantwortung der Fragen wurde zugrunde gelegt, dass sich die Abfrage nur auf die Ministerien und die Staatskanzlei bezieht, sofern nicht explizit nach dem nachgeordneten Bereich gefragt wurde. Zur Beantwortung der Fragen wurden bereits vorliegende Abrechnungen des ZFN zugrunde gelegt, in denen die Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges mit Kraftfahrer in Rechnung gestellt worden sind. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Stand der Abrechnungen des ZFN mit den einzelnen Ressorts in Teilen unterschiedlich weit vorangeschritten ist. Hinsichtlich der Fragen zur Praxis der Genehmigung von Dienstreisen der Ministerien und der Staatskanzlei wird darauf hingewiesen, dass dies in alleiniger Zuständigkeit der genannten Behörden liegt.

1. Aus wie vielen Fahrzeugen besteht derzeit der Fuhrpark des ZFN, und aus welchen Fahrzeugen (Hersteller, Fahrzeugtyp, Alter, Motorisierung, Antriebs- bzw. Treibstoffart und Abgasklassifizierung) setzt sich dieser Fuhrpark derzeit konkret zusammen?

Der Fuhrpark des ZFN setzt sich wie folgt zusammen (ohne Fahrräder):

Hersteller	Fahrzeugtyp	Erstzulassung	Motorisierung	Treibstoffart	Abgasklassifizierung	Anzahl
Audi	A3 Sportback 35 TDI	2020	110 kW	Diesel	EURO 5	7
Audi	A4 Avant 35 TDI	2019	120 kW	Diesel	EURO 6	25
Audi	A6 LimoSport 40 TDI quattro	2020	150 kW	Diesel	EURO 6	4
Audi	A4 Avant 40 TDI	2020	140 kW	Diesel	EURO 6	28
Mercedes	Kleinbus KOM	2020	140 kW	Diesel	EURO 6	1
Mercedes	Sprinter	2012	120 kW	Diesel	EURO 5	3
Opel	Ampera-e	2019	150 kW	Elektro		9
Volkswagen	Transporter T 6	2019	110 kW	Diesel	EURO 6	28
Volkswagen	Multivan T 6	2019	110 kW	Diesel	EURO 6	3
Volkswagen	Multivan Highline T 6	2019	110 kW	Diesel	EURO 6	2
Volkswagen	Passat Variant	2012	103 kW	Diesel	EURO 5	8

2. Wie viele Fahrten sind im Jahr 2020 mit den Fahrzeugen des ZFN durchgeführt worden, wie viele Kilometer wurden hierbei absolviert, und in welcher Höhe sind CO₂-Emissionen durch Dienst- und Privatfahrten entstanden?

Im Jahr 2020 wurden Fahrzeuge des ZFN für insgesamt 13 281 Fahrten genutzt. Dabei wurde eine Gesamtkilometerleistung von 2 023 023 km erbracht. Alle Fahrten (Selbstfahrten, Fahrten mit Kraftfahrer, Kurier- und Postfahrten, interne Service- und Wartungsfahrten) sind als Dienstfahrten ausgewiesen. Privatfahrten werden mit Fahrzeugen des ZFN grundsätzlich nicht durchgeführt, es sei denn, sie sind gemäß Ziff. 6 der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie), RdErl.d. MF v. 11.05.2012 - 12-00 50 a-, VORIS 64000, geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 16.11.2015 für den dort aufgezählten Personenkreis zulässig oder es liegt eine Zustimmung des MF für eine hiervon abweichende Regelung gemäß Ziff. 14 dieser Richtlinie vor. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die mit den Fahrten entstandenen CO₂-Emissionen können nicht ermittelt werden, da diese nicht erfasst werden.

3. In welchem Umfang wurden alternative Kraftstoffe bzw. Biokraftstoffe eingesetzt?

Die Fahrzeuge des ZFN mit Verbrennungsmotor (Diesel) werden gemäß Herstellervorgaben betrieben. Die Nutzung von Biodiesel (RME) ist seitens der Hersteller nicht zulässig. Daneben werden im ZFN neun emissionsfreie Elektrofahrzeuge eingesetzt.

4. Wie viele der im Jahr 2020 mit den Fahrzeugen des ZFN durchgeführten Fahrten waren Selbstfahrten, wie viele waren Fahrdienstleistungen mit Kraftfahrer, und wie viele (mit und ohne Fahrer) waren Privatfahrten?

Mit Fahrzeugen des ZFN wurden im Jahr 2020 insgesamt 3 123 Fahrten als Selbstfahrten durchgeführt. Fahrdienstleistungen mit Kraftfahrer wurden im Jahr 2020 für insgesamt 1 333 Fahrten gebucht. 418 Fahrdienstleistungen waren Privatfahrten. Hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Privatfahrten siehe Antworten zu den Frage 2 und 5.

5. Welchen Personen außer den in Nr. 5 der Kfz-Richtlinie aufgeführten Personen stand ein Dienstkraftfahrzeug zur ständigen Benutzung zur Verfügung?

In den niedersächsischen Ministerien und in der Staatskanzlei stand außer den in Nr. 5 der Kfz-Richtlinie aufgeführten Personen kein weiteres Dienstkraftfahrzeug zur ständigen Benutzung für andere Personen zur Verfügung.

Dem Abteilungsleiter 3 des MI wurde wegen seiner Aufgabe als Leiter des Krisenstabes im MI ebenso wie der Abteilungsleiterin 4 des MS als der ständigen Vertreterin des Leiters des Corona-Krisenstabes aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus gemäß Nr. 14 der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) mit Zustimmung des Finanzministeriums (MF) eine Genehmigung für die Benutzung eines Dienstfahrzeugs mit Berufskraftfahrer/in/Berufskraftfahrer für Fahrten zwischen seiner/ihrer Wohnung und der Dienststätte erteilt. Darüber hinaus können beide die Dienstfahrzeuge mit Berufskraftfahrer/in/Berufskraftfahrer auch regulär für Dienstfahrten im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben nutzen.

6. Welche Kilometerleistung entfiel auf die Landesregierung (Ministerien und Staatskanzlei bitte einzeln darstellen)?

Auf die Landesregierung entfiel im Jahr 2020 eine Gesamtkilometerleistung von 411 629 km. Aufgeschlüsselt nach Ministerien und Staatskanzlei ergeben sich folgende Kilometerleistungen:

Ministerien	Kilometerleistung
MF	26.342
MI	151.684
MJ	20.323

Ministerien	Kilometerleistung
MK	21.729
ML	27.062
MS	46.478
MU	41.936
MW	42.534
MWK	6.544
MB	13.053
STK	13.944

7. Welche Kilometerleistung entfiel auf nachgelagerte Behörden?

Auf nachgelagerte Behörden entfiel eine Gesamtkilometerleistung von 1 591 891 km.

8. Welche Kilometerleistung entfiel auf in Nr. 5 der Kfz-Richtlinie aufgeführten Personen, da ihre zugeordneten Fahrzeuge nicht nutzbar waren?

Grundsätzlich sind keine Fahrzeuge des ZFN den in Nr. 5 der Kfz-Richtlinie aufgeführten Personen zugeordnet, es sei denn, dass im Einzelfall die behördeneigenen Fahrzeuge aufgrund von notwendigen Reparaturen etc. temporär nicht zur Verfügung stehen. Die Bestelldaten zu Fahrzeugbuchungen ermöglichen keine Auswertung zu dem Buchungsanlass, hier: Nichtnutzbarkeit des zugeordneten Fahrzeugs der Behörde. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

9. Wie oft (Anzahl und Kilometerleistung) wurde der klassische Fahrdienst mit Kraftfahrer als Serviceleistung von Abteilungsleitern aus der niedersächsischen Landesverwaltung in 2020 in Anspruch genommen (bitte nach den Abteilungen der jeweiligen Ministerien aufschlüsseln)?

Die Bestelldaten zu Fahrzeugbuchungen ermöglichen keine Auswertung zu dienstlichen Funktionen, sodass der ZFN hierzu keine Angaben machen kann. Die nachstehenden Daten beruhen auf einer Ressortabfrage.

Der Fahrdienst mit Kraftfahrer wurde in folgendem Umfang in Anspruch genommen:

MF:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 1	3	692 km
Abteilungsleitung 2	1	430 km
Abteilungsleitung 3	6	1.234 km
Abteilungsleitung 4	9	2.853 km

MI:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	7	885 km
Abteilungsleitung 3	35	15.154 km

MJ:

Fehlanzeige.

ML:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 1	1	108 km
Abteilungsleitung 3	1	490 km
Abteilungsleitung 4	3	559 km

MS¹:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 1	1	395 km
Abteilungsleitung 4	252	33.315 km

MU:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	7	2.990 km
Abteilungsleitung 4	5	934 km

MW:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	2	686 km
Abteilungsleitung 3	8	2.118 km
Abteilungsleitung 4	3	856 km

MWK:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 1	3	507 km
Abteilungsleitung 2	1	180 km
Abteilungsleitung 3	4	1.148 km

MB:

Fehlanzeige.

MK:

Fehlanzeige.

StK:

Fehlanzeige.

10. Wie oft (Anzahl und Kilometerleistung) ist es im Jahr 2020 vorgekommen, dass Dienstreisen von Abteilungsleitern aus der niedersächsischen Landesverwaltung mit den Fahrzeugen des ZFN am Wohnort begonnen und/oder beendet wurden (bitte nach den Abteilungen der jeweiligen Ministerien aufschlüsseln)?

Die Bestelldaten zu Fahrzeugbuchungen ermöglichen keine Auswertung zu dienstlichen Funktionen, sodass der ZFN hierzu keine Angaben machen kann. Die nachstehenden Daten beruhen auf einer Ressortabfrage.

MF:

In folgenden Fällen wurden Dienstreisen von Abteilungsleitern aus dem Finanzministerium mit den Fahrzeugen des ZFN am Wohnort begonnen und/oder beendet:

Abteilung	Anzahl der Fahrten	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	1	430 km
Abteilungsleitung 4	7	2.793 km

¹ MS hat - im Gegensatz zu den anderen Ressorts - für die Angaben nicht auf Abrechnungen des ZFN zurückgegriffen, sondern auf die Auswertung der jeweiligen Fahrtenbücher.

MI:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	2	61,5 km
Abteilungsleitung 3	15	5.918 km

MJ:

Fehlanzeige

ML:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 4	1	142 km

MS:²

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 4	78	12.587 km

MU:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	2	1.439 km

MW:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	1	410 *)

*) Zusatzinformation: Dienstreise nach/von Lingen, Ankunft nachts

MWK:

Es wurde eine Dienstreise von Abteilungsleiter 2 ab dem Wohnort begonnen. Die Kilometeranzahl ab Wohnort betrug 180 km (zusätzlich noch 80 km von Dienststelle-Wohnung-Dienststelle). Der Wohnort lag auf halber Strecke zum Ort des Dienstgeschäfts.

MB:

Abteilung	Anzahl	Kilometerleistung
Abteilungsleitung 2	1	580

MK:

Fehlanzeige.

StK:

Fehlanzeige.

11. Bei wie vielen dieser Fahrten war ein Kraftfahrer als Serviceleistung eingesetzt/beansprucht?

Die Bestelldaten zu Fahrzeugbuchungen ermöglichen keine Auswertung zu dienstlichen Funktionen, sodass der ZFN hierzu keine Angaben machen kann. Eine Ressortabfrage hat ergeben, dass bei

² MS hat - im Gegensatz zu den anderen Ressorts - für die Angaben nicht auf Abrechnungen des ZFN zurückgegriffen, sondern auf die Auswertung der jeweiligen Fahrtenbücher.

allen unter Frage 10 genannten Fahrten, außer bei der von MB gemeldeten Fahrt, jeweils ein Kraftfahrer eingesetzt war.

12. Sind sämtliche Dienstreisen von Abteilungsleitern aus der niedersächsischen Landesverwaltung mit den Fahrzeugen des ZFN (mit Kraftfahrer und als Selbstfahrer) nach den einschlägigen Vorgaben geprüft und genehmigt worden?

Sämtliche Dienstreisen mit Fahrzeugen des ZFN (mit Kraftfahrer und als Selbstfahrer) werden im Rahmen der Beantragung eines Fahrauftrags von dem jeweils zuständigen Referat der Ministerien und der Staatskanzlei nach den einschlägigen Vorgaben geprüft und genehmigt.

13. Wie erfolgt die Prüfung zu 1.4 der NRKVO?

MF:

Die Prüfung im Sinne der Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) erfolgt im Laufe des Genehmigungsverfahrens einer Dienstreise. Hierbei hat die genehmigende Dienststelle die Prüfung nach den individuellen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

MI:

Im MI wird das landeseinheitliche elektronische Reisekostenmanagement-Verfahren (eRNie) zur elektronischen Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen genutzt. Der Workflow bei eRNie ist grundsätzlich so geschaltet, dass der elektronische Dienstreiseantrag mit Begründung der dienstlichen Notwendigkeit im Bereich der mittelbewirtschaftenden Stelle auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin geprüft wird. Danach wird der Dienstreiseantrag an die jeweils zuständigen Vorgesetzten weitergeleitet, die den Antrag entsprechend der dienstlichen Notwendigkeit genehmigen oder ablehnen.

Beim Vorliegen von Dauerdienstreisegenehmigungen geht die mittelbewirtschaftende Stelle bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von der dienstlichen Notwendigkeit aus.

MJ:

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Dienstreiseantrag.

ML:

Die Voraussetzungen der Nr. 1.4 VV-NRKVO werden im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft, bewertet und entsprechend wird über den Dienstreiseantrag entschieden.

MS:

Seit 2011 wird im MS das landeseinheitliche elektronische Reisekostenmanagement-Verfahren (eRNie) zur elektronischen Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen genutzt. Der Workflow bei eRNie ist grundsätzlich so geschaltet, dass der elektronische Dienstreiseantrag mit Begründung der dienstlichen Notwendigkeit nach dem Absenden im Hauptbüro auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin geprüft wird. Danach wird der Dienstreiseantrag an die Referatsgruppen- oder Abteilungsleitungen sowie gegebenenfalls an den Staatssekretär weitergeleitet, die den Antrag entsprechend der dienstlichen Notwendigkeit genehmigen oder ablehnen.

Nach Nr. 7.1 der Kfz-Richtlinie dürfen Dienstkraftfahrzeuge nur eingesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlicher oder zweckmäßiger ist als die Benutzung anderer Beförderungsmittel. Anträge auf Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen mit oder ohne Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer werden zusätzlich gestellt sowie hinsichtlich der Dauer der Dienstreise, Art des Dienstgeschäfts und auf weitere Gründe geprüft.

MU:

Für die sechs Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des MU bestehen Dauerdienstreisegenehmigungen. Eine weitere Prüfung zur Notwendigkeit der Dienstreise durch den Staatssekretär erfolgt nicht. Bei Referatsleiterinnen und Referatsleitern und allen anderen Bediensteten erfolgt die elektronische Beantragung der Dienstreise (eRNie). Die Prüfung des Dienstreiseantrages (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) erfolgt durch die Reisekostenstelle. Die abschließende Genehmigung der Dienstreise erfolgt durch die Abteilungsleitung.

MW:

Durch die jeweils genehmigende Stelle (i. d. R. Abteilungsleitungen).

MWK:

Die Prüfung erfolgt über die in 1.4 der NRKVO angegebenen Kriterien, hauptsächlich durch eine Vergleichsberechnung der möglichen Verkehrsmittel.

MB:

Die Prüfung, ob eine Dienstreise anzuordnen und/oder zu genehmigen ist, erfolgt durch die/den dafür zuständigen Vorgesetzten.

MK:

Die Notwendigkeit der Dienstreise wird durch die oder den Vorgesetzten geprüft. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorgeaspekt werden, unter Abwägung der mit dem Dienstreiseantrag mitgeteilten Gesichtspunkte, durch die Reisekostenstelle geprüft. Dies erfolgt bezüglich der Fürsorgepflicht insbesondere im Hinblick auf Dienstreisebeginn und -ende, aber auch aufgrund der Kilometer, die gegebenenfalls zum Ort des Dienstgeschäftes zurückgelegt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wiederum bezieht sich vorwiegend auf die Wahl des Fortbewegungsmittels und die Anzahl der beabsichtigten Übernachtungen. Sind Übernachtungen nicht notwendig, werden sie nicht genehmigt. Bei der Wahl des Fortbewegungsmittels wird aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten dem öffentlichen Personennah- und Fernverkehr Vorrang eingeräumt. Bei der Nutzung des eigenen Fahrzeugs wird für die Erstattung der großen Wegstreckenentschädigung das Vorliegen eines dienstlichen Grundes geprüft. Beim ZFN bestellte Fahrzeuge sind grundsätzlich ohne Fahrer zu bestellen.

StK:

Die Voraussetzungen wurden einzelfallbezogen von den jeweiligen Vorgesetzten der Antragstellenden geprüft.

14. Inwieweit sind aufgrund dieser Regelung im Jahr 2020 Dienstreisen abgelehnt worden?

Für diese Frage können keine Zahlen geliefert werden, weil nicht statistisch festgehalten wird, welche Dienstreisen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Dienstreise aufgrund einer Prüfung im Sinne der Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) nicht genehmigt werden können.

15. Gab es im Jahr 2020 bzw. gibt es aktuell für Personen außer den in Nr. 5 der Kfz-Richtlinie aufgeführten Personen sogenannte Dauerdienstreisegenehmigung und, falls ja, wie viele, für wen und weshalb?MF:

Im Jahr 2020 gab es für weitere 25 Personen eine Dauerdienstreisegenehmigung. Hierbei handelt es sich um:

- 7 Personen für Dienstreisen im Bereich des Ministers (z.B. persönliche Referentin, Pressestelle),
- 4 Personen für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Sparkassenaufsicht,

- 2 Personen für Dienstreisen im Zusammenhang mit Landesbürgschaften,
- 9 Personen für Dienstreisen im Zusammenhang mit Prüftätigkeiten der Internen Revision,
- 2 Personen für Dienstreisen der Spielbankenaufsicht,
- 1 Person für Dienstreisen als Finanzreferent des Landes Niedersachsen.

MI:

Für sechs Abteilungs- und 33 Referatsleitungen (ohne Verfassungsschutzreferate) sind Dauerdienstreisegenehmigungen erteilt worden, ebenso für die drei persönlichen Fahrer. Für weitere 137 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen funktionsbezogen Dauerdienstreisegenehmigungen. Die Dauerdienstreisegenehmigungen wurden im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Aufgaben erteilt und haben vor diesem Hintergrund eine Begrenzung auf Niedersachsen oder Deutschland.

In der Abteilung 5 des MI wurden aktuell insgesamt 115 Dauerdienstreisegenehmigungen erteilt. Auch hier wurden die Dauerdienstreisegenehmigungen im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Aufgaben erteilt.

MJ:

Im Jahr 2020 gab es im MJ in Verbindung mit einer Hausverfügung 37 Dauerdienstreisegenehmigungen. Hierbei handelt es sich um

- 5 Abteilungsleitungen/ Präs. Landesjustizprüfungsamt,
- 23 Referatsleitungen,
- 1 Gleichstellungsbeauftragte,
- 6 Referatsteilleitungen,
- 2 Interviewerin/Interviewer (Einstellungsinterviews),
- 2 Persönliche Fahrer.

Generelle Dauerdienstreisegenehmigungen bestehen für Fahrten zwischen dem MJ Hannover und dem MJ/Landesjustizprüfungsamt in Celle für alle Bediensteten des MJ. Generelle Dienstreisegenehmigungen werden zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erteilt. Die Reisen sind mit den jeweiligen Vorgesetzten abzustimmen.

ML:

Im ML waren im Jahr 2020 insgesamt 24 Dauerdienstreisegenehmigungen erteilt. Diese erhielten Bedienstete für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften. Folgendem Personenkreis wurden diese erteilt: Leiterin des Ministerbüros, Persönlicher Referent, Persönlicher Fahrer, Leitung und Stellvertretung der Pressestelle, Landesbeauftragte für den Tierschutz, Prüfdienst der EU-Zahlstelle, Beratungstätigkeit für die EQUINO Auditstelle.

MS:

Im Jahr 2020 gibt es für Beschäftigte des MS insgesamt 32 Dauerdienstreisegenehmigungen. Davon sind zehn Bedienstete regelmäßig für Prüfungstätigkeiten nach § 274 SGB V im Außendienst zuständig und haben hierfür eine Dienstreisegenehmigung. Sieben Beschäftigte waren in 2020 in der vom MI anlässlich der Corona-Pandemie eingerichteten Stabsstelle in Celle tätig und erhielten für die Fahrten dorthin eine Dauerdienstreisegenehmigung. Sechs Bedienstete aus dem Büro der Ministerin und des Staatssekretärs sowie der Pressestelle haben eine Dauerdienstreisegenehmigung für die Begleitung der Hausleitung zu Terminen. Die vier Abteilungsleitungen mit den jeweiligen Handlungsfeldern „Soziales, Pflege, Arbeitsschutz“, „Frauen und Gleichstellung“, „Migration und Generationen“, „Gesundheit und Prävention“ und die Referatsgruppenleitung „Zentrale Dienste“ nehmen ebenfalls regelmäßig Außentermine im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit wahr und haben hierfür eine Dauerdienstreisegenehmigung. Im Rahmen ihrer landesweiten Aufgaben haben auch die Landespatientenschutzbeauftragte und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen eine Dauerdienstreisegenehmigung zur Wahrnehmung von auswärtigen Terminen. Zur Durchführung von Fahrten außerhalb von Hannover für die Hausleitung haben beide Berufsfahrer ebenfalls eine Dauerdienstreisegenehmigung.

MU:

Im Jahr 2020 gab es im MU 25 Dauerdienstreisegenehmigungen. Hierbei handelt es sich um

- 6 Abteilungsleitungen,
- 1 stellv. Abteilungsleitung,
- 3 für Persönliche Fahrer der Behördenleitung und Referentenfahrer,
- 7 befristete Dauerdienstreisegenehmigungen für „Revisionen Kernkraftwerke“,
- 7 für Personenkreis mit dislozierten Arbeitsplätzen,
- 1 für Person mit regelmäßigen Dienstreisen mit gleichen Reiseziel.

MW:

Für neun Personen gab es Dauerdienstreisegenehmigungen für ihren Einsatz in dem zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingerichteten Kompetenzzentrum in der NABK Celle. Außerdem verfügen die persönlichen Fahrer des Ministers und der Staatssekretäre über eine Dauerdienstreisegenehmigung.

MWK:

Zusätzlich zu den in Nr. 5 der Kfz-Richtlinie aufgeführten Personen gab es Dauerdienstreisegenehmigungen für den Leiter des Ministerbüros, den Persönlichen Referenten, die Pressesprecherin sowie deren Vertretung. Auch für zwei zum Kompetenzzentrum für Großschadenslagen in Celle abgeordnete Personen wurde eine zeitlich begrenzte Dauerdienstreisegenehmigung erteilt. Ferner wurde dem Fahrer der Staatssekretärin sowie dem Fahrer des Ministers jeweils eine Dauerdienstreisegenehmigung erteilt.

MB:

Im Jahr 2020 verfügten über Dauerdienstreisegenehmigungen zwei Abteilungsleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Persönlichen Büro und der Pressestelle, die Persönlichen Fahrer sowie eine Mitarbeiterin, zu deren Aufgaben die Repräsentanz des Landes bei einer Metropolregion gehört. Aktuell sind es zehn Dauerdienstreisegenehmigungen. Aufgrund von Personalwechsel hatten im Jahr 2020 aber - wenn auch zu unterschiedlichen Zeiten - insgesamt 14 Personen eine Dauerdienstreisegenehmigung. Diese wurden ausgestellt, weil regelmäßig Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art anfallen/anfielen.

MK:

- Pressesprecher und Stellvertreter/Stellvertreterin (3 Personen),
- Leiter des Ministerbüros,
- Persönlicher Referent des Ministers,
- Fahrer des Ministers und der Staatssekretärin,
- Zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kommissions- und Abschlussarbeiten das Zentralabitur betreffend,
- Zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kommissionsarbeiten zur Lehrplanverarbeitung,
- Zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kommissionsarbeiten zur Erstellung von Kerncurricula,
- Zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kommissionsarbeiten zur Erstellung von Kerncurricula und Abschlussarbeiten in der Sekundarstufe I,
- Personal der Fachdienste (Referat 52/MK) bis zum 30.11.2020, danach Umstrukturierung und Wechsel zum Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

StK:

Über den in Nr. 5 der Kfz-Richtlinie aufgeführten Personenkreis hinaus gab es im Jahr 2020 für 22 Personen eine aufgrund der jeweiligen Funktion ausgestellte Dauerdienstreisegenehmigung:

- 3 für Persönliche Fahrer,
- 1 für Persönliche Referentin des MP,

- 1 für Leiter des Persönlichen Büros,
- 2 für Abteilungsleitungen,
- 8 für Protokoll im Rahmen der Begleitung von Delegationen,
- 2 für Stellvertretung der Pressesprecherin,
- 1 für Betreuung des Aufsichtsratsmandats bei der VW-AG,
- 2 für Mitarbeiter des Referates 102 für Reisen zwischen Hannover und Berlin,
- 2 für Einsatz im Krisenstab der Corona-Pandemie.

16. Inwieweit wird der ZFN in den nächsten Jahren an die Anforderungen einer smarten und nachhaltigen Mobilität - Stichwort „emissionsfreie Kraftfahrzeuge“ - angepasst/umgestaltet, und ab welchem Zeitpunkt fährt der ZFN emissionsfrei?

Bereits im Jahr 2014 hat der ZFN zwei Elektrofahrzeuge am Standort Hannover zur Nutzung anbieten können. Zum weiteren Ausbau der Elektromobilität hat der ZFN im Jahr 2019 einen „Ladepark“ mit zehn Ladepunkten (11 kW) und einem Schnellladepunkt (50 kW) am Standort Hannover errichten lassen (Tannenbergallee 11, 30163 Hannover). Zusätzlich wurden vier weitere Ladepunkte (11 kW) an Kundenstandorten errichtet [JVA Sehnde, Schnedebruch 8, 31319 Sehnde (1 Wallbox mit 2 x 11 kW), NLStBV Hannover, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover (1 Wallbox mit 2 x 11 kW), LStN Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover (2 Wallboxen mit je 11kW)].

Mit Stand 12/2020 stellt der ZFN den Behörden acht Elektrofahrzeuge der Kompaktklasse zur Verfügung. Der Anteil an emissionsfreien Kraftfahrzeugen soll mit jedem geplanten Fahrzeugwechsel weiter erhöht werden.

Im Segment Post- und Kurierdienst fährt der ZFN seit dem 01.12.2020 mit einem Opel Ampera e im Bereich Hannover die erste Posttour emissionsfrei. Weitere Posttouren auch innerhalb der Region Hannover sollen ab 2021 so angepasst werden, dass der Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen ermöglicht wird. Überwiegend werden für den Post- und Kurierdienst aufgrund erforderlicher Ladekapazitäten Fahrzeuge der Transporterklasse eingesetzt. Für die über die Region Hannover hinausgehenden Posttouren eignen sich E-Transporter mit deren maximaler Reichweite bislang nicht. Die Entwicklung des Marktes insbesondere zu Erhöhung von Reichweiten bzw. Batteriekapazitäten im Transportersegment wird weiter beobachtet.